Munfter ben 13. Marg 1732. (A. 6. b. Biehfeuchen.)

Landed Regierung.

(Unter landesherrl. Titulatur.)

Bur Berhutung ber Berbreitung ber in ben Rachbars staaten und auch in mehrern Hemtern bes Sochstiftes herrs fchenben Pferbe = und hornvieh: Seuche, - welche, ohne merfliches Trauern und ohne verminderte Fregluft ber Thiete ja ale ichnell tobtenbe Bungenfaulnif verläuft, werben bie Abfperrung ber inficirten Gegenden, Drte und Beiben, mittelft Aufstellung von Bachtern auf ben landftraffen und Wegen; bie Trennung bes franten Biehes von bem noch Gefunden; bie unabgeleberte tiefe Bergra= bung ber an ber Geuche gefallenen Thiere, und anbre Borfichtsmaßregeln gegen Fortpflanzung ber Seuche, fo= bann auch erprobte Prafervativ = und Beilmittel (- 216= fragen ber mit Blattern belegten Bunge bes Biehes burch einen filbernen, abgebildeten Rrager -) veroronet und dringend empfohlen; und schließlich bestimmt: bag biefe von ben Beamten nach Erforderniß überall prompt ausauführenden Maagnahmen, nur, bei tonftatirtem ganglis den Aufhoren ber Seuche, auf ben Grund lanbesherrlis der Spezialbefehle befeitigt werden burfen.

Bemert. Unterm 15. Mar; 1745 (A. 7. b.) find gleich= artige Bestimmungen wegen einer unter bem Bornvieh herrschenden, und als Entzundungs-Rrantheit ber Blutund Darmfanale bezeichneten Geuche, erlaffen, auch am 31. December 1750 (A. 7. b.) bas als gefahrliches Berbreitungsmittel ber herrschenden hornvieh = Geuche fattfindende Beherbergen von Bettlern und ohne Ge= fundheite = Atteft umbergiehenden fleinen Gewerbtreiben= ben in Stallen und Schrunen, ftreng verboten worben.

Mus gleichen Grunden ift unterm 18. October 1771 und 14. Ceptember 1774 (A. 10. b.) die Gin = und Durch-führung des fremden hornviehes burchaus unb bei Confistations = u. a. Strafe verboten, fodann auch Die amtlidje Abstellung ber gewöhnlichen Biehmartte in benjenigen Drien, in beren breiftundigem Umfreife bie Geuche herricht, befohlen worden.

Durch landesherrliches Gbift d. d. Munfter ben 15. October 1774 (A. 10. b.) find, bei ber fich vermeh= renden Seuche, alle besfallfigen feitherigen Berordnungen in geine Justruction wie bei ber Sornviehseuche "verfahren werden foll" jufammengefaßt und erneuert worden; biefe in 8 Abschnitte gerfallende Instruktion handelt (in 88 §S.):

1. (in 12 §S.), von ber Borfehrung gegen Rachbarlande wo bie Hornviehseuche herrscht;

2. (in 18 SS.), von ben Beranstaltungen bei inlanbisch ausbrechenber Geuche;

3. (in 13 §S.), von ber Biehfeuche in ben Stabten, Wigbolben und Dorfern in's Befondere;

4. (in 11 SS.), vom Biehtreiben, Gintauf und Schlachten bes hornviehes;

5. (in 6 §S.), vom Berhalten ber Biehhirten; 6. (in 8 SS.), von ben Rrantenställen und Buchten; 7. (in 10 SS.), vom Ablebern und Bergraben bes gefal-

lenen Biehes; und

8. (in 10 SS.), vom Berfahren nach bem Aufhoren ber Biehseuche.

Unterm 13. December 1779 (A. 10. b.) ift bie, bie Berbreitung ber Seuche beforbernbe Berheimlichung ber Erfrankungefalle bes hornviehes burch die Eigenthus mer, biefen wiederholt und unter Androhung von Buchthausstrafe verboten, und ift biefe Borfchrift am 26. Marz 1798 (A. 11. b.) bei bem Wiederausbruche einer naher beschriebenen hornviehseuche erneuert, auch ben bie Erfrantungefalle nicht anzeigenden Rachbarn bes verheimlichenben Bieheigenthumers, Befferungehaus- und Buchthaus-Strafe angedrohet worden.

333. Bonn ben 16. Mai 1732, (A. 6. b. Buchthaus gu Munster.)

Clement August, Erzbischof zu Coln, Bifchof zu Munfter zc.

Behufs der im Sochstift Munfter nothwendigen Erbanung mehrerer Bucht = und Arbeite = Saufer, jur Ber= wirklichung ber gegen Zigeuner, Bagabunden, Bettler und Miffigganger edittmäßig zu verhangenden Strafen und Befferungemittel, - follen in fammtlichen munfter's ichen Rirchspielen die Pfarrgeistlichen eine allgemeine Saus-Collette veranstalten, und ihre Pfarrfinder, von den Ranzeln, über ben zu ihrem eignen Besten beabsichtigten Zweck biefer Sammlungen freiwilliger Gaben belehren, badurch auch ber Lettern Ergiebigkeit beforbern, und bie eingessammelten Gelber au ben munster'schen Geheimen Rath burch Bermittlung ber Amtleute einsenben.

Bemerk. Unterm 20. Februar 1734 (A. 6. b.) ist, zur Fortsetung bes kostspieligen Zuchthaus. Baues zu Münsster, eine wiederholte Collekte angevrdnet worden. Eine diffentliche Anktion der in der Zuchthaus. Arbeitsanstalt zu Münster sabrzierten wollnen Tücher ist am 13. Fesbruar 1741 (A. 7. b.) landesherrlich genehmiget und bekannt gemacht, auch unterm 23. März 1744 (A. 7. b.) den in der Zuchthaus. Fabrit die Wollenwederei, während 4 Jahre, erlernt habenden Lehrlingen, die Zunstsmäsigkeit landesherrlich verliehen worden.

Aus einem am 16. Juni 1756 (B. 3. 4.) gegen bie Straßenbettelei zu Munster gerichteten Ebikte, ergibt sich, daß ber vorbezeichnete Arbeitsbetrieb in eine hanfs und Flaches-Spinn = u. Weberei umgeanbert worden ift.

334. Bruel ben 24. Mai 1732. (A.6. b. Bantal-Prozeß.)

Element August, Ergbifchof gu Coln, Bifchof gu Munter m.

Um ben im Hochstifte Munster üblichen Bankal-Progeß zu verbeffern und in die Wege summarischen Berfahrens zu leiten, wird im Wesentlichen Folgendes verordnet:

- 1. Die angeordneten besondern Bankalgerichte , Notarien sollen lebenslänglich beibehalten, jedoch bei beren
 Tod nicht durch neue ersetzt werden, sondern alle vorfallende Bankal-Sachen funftig jum Ressort der in den betreffenden Bezirken vorhandenen gewöhnlichen GerichtsNotarien gehoren.
- 2. Der Bankal-Prozest foll, wie herkommlich, nur in geringfügigen, ben Werth von 20 Rthir nicht übersteisgenben (Reals) Streitigkeiten stattfinden, und
- 3. der Notarius auf Anstehen der klagenden Parthei, ohne richterliche Erkenntniß, dem Beklagten eine erste, bei deren Erfolglosigkeit eine zweite und resp. eine dritte Aufforderung zur Zahlung seiner Schuld, jede mit 14tdegigter Zwischenfrist, durch den in dem Orte des Beklage

ten wohnenden legalen Notar ober burch ben Rufter seines Pfarrsprengels (unter Abschaffung der bisherigen besondern Bankalgerichts-Boten), insinuiren lassen.

- 4. Bei statkindender Erfolglosigkeit dieser drei Aufforderungen (deren jede die Borhergegangene aussührlich nachweisen muß) soll der Rotar eine Berurtheilung des Beklagten diesem insinuiren lassen, und biese Sentenz, nach fruchtlosem Absluß weiterer 14tägigter Frist, von allen Ortsrichtern (bei 10 Goldg. Strafe) unweigerlich vollzogen werden.
- 5. Wenn bagegen ber Beklagte sich, auf eine ber geschehenen brei Aufforderungen, zu rechtlicher Berhandslung in gehöriger Frist sistiret, muß er gleichzeitig alle seine Gegengrunde vorbringen, und in solchem Fall soll die Rechtsstreitigkeit in weiter festzusetender Frist von 14 Tagen, unter Bestellung von Anwälden beider Partheien, vor dem Geistlichen Hofgericht, in möglichster Kurze erdretert und entschieden werden.

6. Ueber die beim Bankal = Prozesse skatthaften Kosten und Gebühren wird eine besonders festgesetze Taxordnung gleichzeitig publizirt.

Bemerk. Das sede vac. regierende Domkapitel hat am 22. December 1761 eine von dem Offizialat Gericht festgesetzte Eintheilung des Hochstifts Munster in sechs besondre Bankal-Gerichts-Bezirke und eine Bezeichnung der in jedem fungirenden Bankal-Notarien mit dem Zussatz genehmigt, daß die in einem dieser Bezirke anhängig gemachten Bankalftreitigkeiten in keinem andern ders selben Bezirke verhandelt werden durfen.

335. Sogell ben 14. August 1732. (A. 6. b. Schiff-fahrte-Ranal.)

Clement August, Ergbifchof gu Coln, Bifchof gu Munter 2c.

Zum Schutz gegen Beschäbigungen bes im Hochstifte Munster landesherrlich angelegten Schifffahrts Ranales, wird das Besahren seiner Damme mit beladenen ober lees ren Pads, Frachts, Ackers und Baus Bagen, bei Bers meibung von 25 Goldg. Strafe, und das gewaltsame